

**Bitte senden Sie dieses Zeugnis an die zuständige Administrativbehörde bzw. Strassenverkehrsamt Ihres (des Patienten) Wohnsitzkantons**

## Ärztliche Meldung bei Zweifel an der Fahreignung

Gestützt auf Art. 15d Abs. 1 lit. e<sup>1</sup> und Abs. 3<sup>2</sup> des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) erachte ich bei folgender Person eine Fahreignungsabklärung für angezeigt:

Name / Vorname .....  
Geburtsdatum .....  
Strasse .....  
Zusatz .....  
PLZ / Ort .....  
Telefonnummer .....

### 1. Kurze Schilderung des verkehrsmedizinisch relevanten Zustandes / Krankheitsbildes und der Diagnosen

Siehe beiliegender Bericht

### 2. Information der betroffenen Person

- Die betroffene Person ist über die Meldung informiert.
- Die betroffene Person ist über die Meldung **NICHT** informiert.
- Die betroffene Person ist uneinsichtig.

### 3. Ernsthafte Zweifel

- Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung, sodass zunächst kein Fahrzeug gelenkt werden sollte, bis weitere Abklärungen getroffen wurden.

Datum: ..... Stempel/Unterschrift: .....

<sup>1</sup> SVG: Art. 15d Abs. 1 lit. e

*<sup>1</sup> Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:*

*e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.*

<sup>2</sup> SVG: Art. 15d Abs. 3

*<sup>2</sup> Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Abs. 1 lit. e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Administrativbehörde / Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.*